

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rambin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 12. Dezember 2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rambin vom 05. November 2009 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung

Die Satzung der Gemeinde Rambin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 12. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 1 wird der zweite Absatz „Ausgenommen von dieser Satzung ist die Ortslage Bessin. Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortslage Bessin wird durch eine Einzelsatzung geregelt.“ ersatzlos gestrichen.
- 2) § 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes oder im Falle des § 8 Abs. 7 KAG M-V Inhaber des Gewerbebetriebes ist.
- 3) § 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

05. November 2009

Gemeinde Rambin, Ausfertigungsdatum



Thiede

(Bürgermeister)